

des Erlaubnisgebers begründet, so sagen wir, daß sich der Erlaubnisempfänger in besonderer Weise verhalten „darf“. Keineswegs also ist jedes „Erlaubte“ ein „Gedurftes“, keineswegs ist durch jemandes „Erlaubnis“ stets auch ein „Dürfen“ eines Anderen vorhanden, ebenso wenig, wie jedes „Beanspruchte“ ein „Gesolltes“ und durch jeden Anspruch jemandes ein „Sollen“ eines Anderen vorhanden ist. Es wird nämlich nur durch eine „Erlaubnis“, welche die gemeinte Pflicht des Erlaubenden in Wahrheit begründet, ein „Dürfen“ anderer Seele begründet. Ferner aber besteht ein „Dürfen“ jemandes nicht bloß, wenn durch eine an ihn gerichtete Erlaubnis die gemeinte Pflicht des Erlaubenden begründet wurde, sondern auch, wenn jemandes Pflicht, einem Anderen dessen besonderes künftiges Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen, ohne eine Erlaubnis bloß durch den Anspruch eines Dritten begründet wurde. Sagt A zu B: „Ich verspreche Ihnen, Sie wegen solchen Verhaltens nicht zu bestrafen“, so liegt ein „Dürfen“ des B vor, wenn diese Versprechung des A in Wahrheit „bindend“ war. Ein solches „Dürfen“ des B liegt aber auch vor, wenn C dem A gesagt hat: „Wenn Sie den B wegen solchen Verhaltens bestrafen, werde ich Sie bestrafen“, und durch diesen Anspruch des C der B tatsächlich verpflichtet wurde. Ein „Dürfen“ jemandes liegt also stets vor, wenn ein Anderer, sei es durch an ihn gerichteten Anspruch eines Dritten und eigene Sollen-Anwartschaft ergänzende Erlaubnis, sei es bloß durch an ihn gerichteten Anspruch eines Dritten verpflichtet ist, jenem „jemand“ dessen besonderes künftiges Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen. „Dürfen“ jemandes ist also nichts anderes als Pflicht eines Anderen, jenem „jemand“ dessen besonderes künftiges Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen, ist also solche Pflicht eines Anderen, durch welche jemand in besonderer Weise begünstigt ist. „Dürfen-Begünstigter“ ist jener, der durch Pflicht eines Anderen, ihm besonderes künftiges Verhalten — das „Gedurfte“ — nicht ungünstig zuzurechnen, begünstigt ist, „Dürfen-Verpflichteter“ ist jener, den jene Pflicht trifft. „Dürfen“ ist kein „Können“, keine „Macht“, denn jener, der Etwas tun „darf“, hat keineswegs stets die Macht, es zu tun. „Dürfen“ ist auch keineswegs „Freiheit von besonderer ungünstiger Zurechnung“, denn wenn jemand sich in besonderer Weise verhalten „darf“, muß deshalb noch keineswegs der „Dürfen-Verpflichtete“ seine Pflicht erfüllen, er kann jenes Verhalten dem Dürfen-Begünstigten ungünstig zurechnen, was allerdings dann wieder dem „Dürfen-Verpflichteten“ ungünstig zugerechnet wird. Deshalb ist die Meinung, daß jemand das „darf“, was ihm „nicht verboten“ ist, durchaus unzutreffend. Gar Vieles nämlich kann jemandem „nicht verboten“ sein, aber er „darf“ es nicht tun, d. h. es hat trotzdem keinen Sinn, zu sagen, daß er es tun „darf“. „Atmen“ und „die Hand be-